

Ihr sozialistischer Staat schützt und wahrt ihre Rechte und Interessen und hütet das echte Vertrauensverhältnis zwischen Volk und Staat wie seinen Augapfel. Sie wissen, daß die sozialistische Gesellschaft und ihre Rechtsordnung die ehernen Garantien für die Wahrnehmung der Rechte und Freiheiten der Bürger und deren Ausübung bieten. Diese Garantien werden im gemeinsamen Kampf um den Sieg des Sozialismus ständig vervollkommen und erweitert. <<

Damit wurde erstmals ausgesprochen, daß der sozialistische Staat, die sozialistische Gesellschaft und die sozialistische Rechtsordnung allein durch ihre Existenz die Einhaltung und die Verwirklichung des Rechts verbürgen.

- 2 2. Gegenüber dem Entwurf sind keine Veränderungen zu verzeichnen.

II. Garantien für die Einhaltung und Verwirklichung der Verfassung

- 3 1. Art. 86 erweitert in abweichender Formulierung, jedoch sinngemäß die in Art. 19 Abs. 1 verankerte Garantie für die Ausübung der Rechte der Bürger und ihre Mitwirkung an der Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung auf die Einhaltung und Verwirklichung der Verfassung insgesamt.

- 4 2. Wenn als Garanten die sozialistische Gesellschaft, die politische Macht des werktätigen Volkes sowie ihre Staats- und Rechtsordnung genannt werden, so bedeutet das nichts anderes, als daß die DDR in ihrer Eigenschaft als sozialistischer Staat diese Aufgabe erfüllt. Damit wird ein weiteres Bekenntnis zum Strukturprinzip der Gewalteneinheit (s. Rz. 21-32 zu Art. 5) abgelegt. Die Folge ist, daß die Einhaltung der Verfassung nicht einem gegenüber den anderen Staatsorganen unabhängigen Organ als »Flüter der Verfassung« (Verfassungsgericht), sondern der Volkskammer (bis zur Verfassungsnovelle von 1974 auch dem Staatsrat - Art. 66 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 3 a.F.) als dem Organ, durch das die Bürger ihre politische Macht zentral ausüben (Art. 5 in Verbindung mit Art. 48), übertragen ist. Die Entscheidung über Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften seit der Verfassungsnovelle von 1974 durch die Volkskammer (Art. 89 Abs. 3, s. Rz. 17 ff. zu Art. 89) und nicht mehr durch den Staatsrat (Art. 89 Abs. 3 Satz 2 a.F.) ist die letzte Konsequenz aus dem Strukturprinzip der Gewalteneinheit.

3. Bedeutung.

- 5 a) Art. 86 bedeutet, daß die Einhaltung und Verwirklichung der Verfassung vor allem durch die Existenz der Strukturelemente und -prinzipien des sozialistischen Staates (s. Rz. 25, 26 zu Art. 1, 7-14 und 26-30 zu Art. 2, 21-32 zu Art. 5) gewährleistet sind. Daß dabei die Suprematie der SED (s. Rz. 28—50 zu Art. 1), auch in Art. 86 als politische Macht des werktätigen Volkes deklariert (s. Rz. 1-6 zu Art. 2), die entscheidende Rolle spielt, erscheint angesichts der Bedeutung dieses Strukturelements selbstverständlich. Bei ihr liegt es, ob die Garantie wirksam wird oder nicht.
- 6 b) Art. 86 beinhaltet einen Auftrag an alle Staatsorgane, von der Volkskammer an bis zu den Organen der kleinsten Gemeinde hin, für die Einhaltung und die Verwirklichung der Verfassung Sorge zu tragen. Auch die Gerichte haben diesen Auftrag, jedoch